

Illerberger Str. 6a 89264 Weißenhorn Telefon 07309/9610-0 Telefax 07309/3881

Messstellenrahmenvertrag

zwischen

Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG Illerberger Straße 6a 89264 Weißenhorn ILN 9900676000007

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt-

und

MSB

ILN:

- nachfolgend "Messstellenbetreiber" genannt -

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen in Messstellen, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind (Messstellenbetrieb), gemäß § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG) in der Fassung des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" in Verbindung mit der Netzzugangsverordnung für Strom (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006.

Soweit an der Messstelle eine Energieanlage gemäß § 3 Nr. 15 EnWG betrieben wird, gelten die Regelungen dieses Vertrages sowohl für die Messeinrichtung zur Erfassung der bezogenen elektrischen Energie als auch für die Messeinrichtung zur Erfassung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Energie.

- **1.2** Messung im Sinne § 3 Ziffer 26c EnWG und Abrechnung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Der Messstellenbetreiber versichert bei Anmeldung einer Messstelle, dass er auf Wunsch des Anschlussnutzers handelt. In begründeten Einzelfällen wird er dies auf Verlangen des Netzbetreibers nachweisen.

2 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 2.1 Der Messstellenbetreiber ist für die Einhaltung der ihn in seiner Rolle als Messstellenbetreiber betreffenden Anforderungen und Verpflichtungen aus dem Eichrecht verantwortlich.
- 2.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden. Die Anschrift der zuständigen Eichbehörde ist im Internet unter www.agme.de veröffentlicht.
- 2.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde an.
- 2.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

3 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

- 3.1 Das Mess- und Zählverfahren wird ausschließlich vom Netzbetreiber (ggf. auf Veranlassung des Lieferanten) festgelegt und dem Messstellenbetreiber vorgegeben. Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen jederzeit den für das jeweilige Zählverfahren gültigen Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechen. Die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein.
- 3.2 Sofern sich die auf die Messstelle anzuwendenden Mindestanforderungen des Netzbetreibers aufgrund von baulichen Veränderungen in der Entnahmestelle, durch Veränderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder durch Änderung des die Netznutzung regelnden Vertrags zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer ändern, ist der Netzbetreiber zur unverzüglichen Information des Messstellenbetreibers verpflichtet. Falls die in der Messstelle betriebenen Messeinrichtungen die auf die Messstelle anzuwendenden Mindestanforderungen des Netzbetreibers nicht mehr erfüllen, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die Erfüllung der neuen Mindestanforderungen ggf. durch Umbau der Messstelle spätestens bis zum Termin des Wirksamwerdens der Änderung sicherzustellen. Erfolgt die Information durch den Netzbetreibers an den Messstellenbetreiber weniger als einen Monat vor dem Termin, an dem die Änderung wirksam wird, gilt abweichend hiervon eine Frist von einem Monat ab Eingang der Information durch den Netzbetreiber. Sofern der Messstellenbetreiber dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nachkommt, ist der Netzbetreiber zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen Messstelle aus dem Messstellenrahmenvertrag berechtigt.
- 3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Technischen Mindestanforderungen anzupassen, sofern dies auf Grund Gesetzes oder durch bestandskräftige Festsetzung der Regulierungsbehörde nötig oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden informieren.
- 3.4 Die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers können beim Netzbetreiber angefordert werden und sind auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.vnew-weissenhorn.de) veröffentlicht.
- 3.5 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder auf die Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

4 Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 4.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des MeteringCode 2006 vom Netzbetreiber vergeben.
- 4.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Stammdaten und die durch ihn vorgegebene Zählpunktbezeichnung spätestens mit der Anmeldebestätigung zu übergeben.
- 4.3 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messetellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 4.4 Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme bzw. Energieeinspeisung.
- 4.5 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, den eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
 Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis
 - Die Arbeiten durfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 4.6 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.

4.7 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen des Stromlieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, erfolgt die Sperrung, sofern hierfür ein technischer Eingriff an der Messstelle erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber. Eine vorherige Abstimmung kann entfallen, wenn diese nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber unverzüglich über die Unterbrechung und die erfolgten Arbeiten an der Messeinrichtung informieren. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt ebenfalls ausschließlich durch den Netzbetreiber und, sofern die Messeinrichtung davon betroffen ist, in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber.

5 Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

- 5.1 Der Messstellenbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit führen, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so teilt er dies dem Messstellenbetreiber ebenfalls unverzüglich mit.
- 5.2 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Ablesewerte führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messstellenbetreibers oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber.
 - Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
 - Im Falle der Aufforderung durch den Netzbetreiber trägt dieser die Kosten der Kontrolle, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden, sonst der Messstellenbetreiber.
- **5.3** Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme innerhalb der üblichen Geschäftszeiten vorzuhalten. Erfolgt im Störungsfall innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

Als angemessen gilt

- bei Arbeits- und Maximummessungen) eine Frist von 10 Werktagen
- bei Lastgangmessungen in der Hochspannung eine Frist von 2 Werktagen
- in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.

Die Kosten für die Störungsbeseitigung trägt der Messstellenbetreiber, sofern nicht der Netzbetreiber hierfür gemäß Ziffer 9 einzustehen hat.

6 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 6.1 Der Netzbetreiber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
 - Die Kosten der Nachprüfung trägt der Messstellenbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Netzbetreiber.
- 6.2 Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit noch keine für eine Ersatzwertbildung ausreichenden Vergleichswerte vorliegen, wird der Messstellentreiber den Netzbetreiber hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten (z.B. Anschlusswerte, Art der Messstelle, Ausbauzählerstände der vorherigen Messeinrichtung) unterstützen.

7 Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 7.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung eines bundeseinheitlich vorgegebenem Formats wird der Datenaustausch mit dem in Anlage 2 festgelegten Format abgewickelt.
- 7.2 Die Vertragspartner stellen sich mit Vertragsabschluss gegenseitig eine entsprechende Liste ihrer Ansprechpartner und Adressen zur Verfügung (Anlage 3). Ändern sich Ansprechpartner oder Adressen, wird der andere Vertragspartner umgehend informiert.

7.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter zu geben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

8 Messstellenbetreiberprozesse (Abwicklungsregeln)

Einzelheiten zu den Messstellenbetreiberprozessen sind in der Anlage 1 "Abwicklungsregeln" festgelegt.

9 Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilnetz

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilungsnetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt

10 Haftung

Der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber haften sich gegenseitig nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Rahmenvertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist.
- 11.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
 - Dies gilt nicht, wenn die Folgen dieser außerordentlichen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.
 - Sofern der Verstoß ausschließlich bestimmte Messstellen oder Messstellenarten betrifft, wird der Netzbetreiber die Kündigung nur für die betroffenen Messstellen aussprechen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung der Vertragspartner über.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in Anlage 4 genannten Regelwerke ergänzend heranzuziehen.

- 12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 12.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 12.5 Gerichtsstand ist Memmingen.
- 12.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 12.7 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Verträge über den Messstellenbetrieb.

13 Anlageverzeichnis

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1:	Abwicklungsregeln (auf Anfrage, nicht im Internet veröffentlicht)
Anlage 2:	Einzelheiten zum Datenaustausch
Anlage 3:	Adressen und Ansprechpartner
Anlage 4:	Ergänzende Bestimmungen
<mark>XX</mark> , den	Weißenhorn, den

Lieferant (Stempel / Unterschrift)

Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG (Stempel / Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben